

BERATUNGSFÖRDERUNG „KOSMETIK“ für Mitglieder und Gründer

Das Landesgremium OÖ des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie-, Parfümeriewaren, Chemikalien und Farben - folgend kurz Landesgremium 303 - bietet Mitgliedsbetrieben und Gründern eine Beratungsförderung zu Kosmetikprodukten an.

Förderung durch das Landesgremium 303 - RICHTLINIEN:

Die Förderung beträgt maximal € 1.500,- pro Mitgliedsbetrieb - höchstens jedoch 50% der tatsächlich anfallenden, förderbaren Kosten, wobei die erste Beratungsstunde bis max. € 300,- zur Gänze gefördert wird - aus einem Gesamtfördertopf in Höhe von € 20.000,-. Pro Mitgliedsbetrieb ist eine einmalige Förderung möglich bzw. nur so lange Mittel im Fördertopf vorhanden sind.

Förderbar ist das Honorar des förderbaren Beraters (ohne Umsatzsteuer), exklusive Nächtigungs-, Fahrt- und Reisespesen oder sonstige Aufwendungen der Berater oder des Mitglieds. Bei einem Inklusivbetrag wird das amtliche Kilometergeld (zwischen Firmensitz Mitglied - Berater und retour) abgezogen.

Förderbare Berater sind alle in Österreich nach §§ 72 und 73 LMSVG (Lebensmittelsicherheits- und Verbrauchergesetz) vom Bundesministerium für Gesundheit ermächtigte Personen/Institutionen/Unternehmen. Die Auswahl dieser obliegt dem Förderungswerber. Die Liste des Gesundheitsministeriums finden sie [hier](#).

Die förderbaren Beratungsleistungen umfassen alle rechtlichen und technischen Fragen - inklusive Laboranalysen - mit dem Inverkehrbringen, Kennzeichnung, Etikettierung, Produktentwicklung, Inhaltsstoffe, Import, Hygiene, Standards und Eigenmarken von Kosmetika. Die Ausstellung von Verkehrsfähigkeitsgutachten und /oder Exportzertifikaten ist ebenfalls umfasst. Nicht förderbar sind Beratungen für Kosmetikprodukte welche Stoffe enthalten, die nach den Anhängen der EU-Kosmetikverordnung 1223/2009 in Kosmetikprodukten nicht enthalten sein dürfen (zB natürliche und synthetische Betäubungsmittel wie Cannabis, Cannabisharz und Extrakte und Tinkturen).

Gefördert werden aktive Mitgliedsbetriebe (vor/nach Inanspruchnahme der Förderung noch mindestens 6 Monate aktive Mitgliedschaft in Fachgruppe) des Landesgremiums 303 und deren überwiegender Geschäftsbereich (mehr als 50 %) im Bereich des Landesgremiums liegt.

Neugründer und ruhende Mitglieder (d.h. Mitglieder während des Nichtbetriebs) können die Beratungsförderung ebenfalls in Anspruch nehmen, wenn diese innerhalb von 3 Monaten ab Beratungsleistung (Datum Honorarnote) das Handelsgewerbe anmelden und eine Mitgliedschaft im OÖ Landesgremium 303 begründen und mindestens 12 Monate aufrecht halten bzw. den Wiederbetrieb aufnehmen/anzeigen.

Die Förderung gilt ab 1.4.2022.

Förderungsanträge sind binnen 3 Monaten ab Abschluss der Beratungsleistung beim OÖ Landesgremium 303 einzubringen und es sind folgende Belege (in Kopie) anzuschließen:

- Honorarrechnung aus der der Umfang und Inhalt der konkreten Beratung hervorgeht,
- Bestätigung des Beraters, dass dieser nach §§ 72/73 LMSVG ermächtigt ist
- Zahlungsbeleg.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch und das Landesgremium 303 behält sich vor, Förderungsanträge abzulehnen.

Kein Anspruch auf Förderung besteht, wenn Grundumlagen-Rückstände aus bereits abgelaufenen Kalenderjahren bestehen.

Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind auf Verlangen zurückzuzahlen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Landesgremium unter T 05-90909-4344 (Frau Marion Peter) oder unter E handel303@wkoee.at.

An das
Landesgremium OÖ des Handels mit
Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümerie-
waren sowie Chemikalien und Farben
Hessenplatz 3
4020 Linz
T: 05-90909-4344 | F: 05-90909-4349
E: handel303@wkooe.at

Raum für interne Vermerke:

- Förderung bewilligt
- Förderung verweigert, weil:

BERATUNGSFÖRDERUNG „KOSMETIK“ für Mitglieder des Landesgremiums 303

Firmenname: _____
Ansprechperson: _____
PLZ/Ort: _____
Straße/Hausnummer: _____
Tel.: _____
E-Mail: _____
Bankverbindung (IBAN/ BIC): _____

Folgende Unterlagen sind angeschlossen:

- Honorarrechnung aus dem der Umfang und Inhalt der konkreten Beratung hervorgeht
- Honorarrechnung mit Ausweisung der ersten Beratungsstunde
- Zahlungsbeleg
- Bestätigung des Beraters, dass dieser nach §§ 72/73 LMSVG ermächtigt ist

Die von mir gemachten Angaben entsprechen der Wahrheit. Die Förderrichtlinien sind mir bekannt und ich akzeptiere diese.

Ort, Datum

Unterschrift (firmenmäßige Zeichnung)